

Satzung des Ruhrländischen Künstlerbundes e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Ruhrländischer Künstlerbund e.V.** - Kurzname **RKB** – mit Sitz in Essen.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die bildende Kunst in ihren verschiedenen Ausprägungen, insbesondere freischaffender, zeitgenössischer Künstler zu fördern, ihnen ein Forum für die Präsentation ihrer Arbeiten zu verschaffen und Kontakte zwischen Künstlern und Publikum herzustellen und zu fördern. Aufgabe des Vereins ist auch die Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins auf dem Gebiet der Kunst. Der Verein agiert dabei überparteilich und konfessionell ungebunden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der öffentlichen Meinungsbildung auf dem Gebiet der Kunst, vorrangig der zeitgenössischen Kunst, durch
 - 2.1. regelmäßige Kunstausstellungen der Mitglieder sowie in- und ausländischer Gastkünstler auch in Verbindung mit anderen Kunstformen;
 - 2.2. Führungen, Vorträge, Atelier- und Ausstellungsbesuche, Künstlergespräche und weitere kunstvermittelnde Veranstaltungen;
 - 2.3. Förderung bildender Künstler durch die Vermittlung des Erwerbs von Kunstwerken oder Editionen;
 - 2.4. Öffentlichkeitsarbeit und die Herausgabe von Informationsformen wie Broschüren und Katalogen;
 - 2.5. Projekte, für die er öffentliche und/oder privatwirtschaftliche Fördermittel beantragt, verwaltet bzw. im Rahmen der Projekte an Dritte weiterleitet.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Grundsätzlich werden die Vereinsämter durch ehrenamtliche Tätigkeit geleistet. Übersteigt der Arbeitsaufwand eines Vorstandsmitgliedes im Rahmen eines oder mehrerer Projekte offensichtlich und deutlich das übliche Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ihm entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine angemessene Vergütung gewährt werden. In diesem Sinne können Mitglieder des Vorstandes außerhalb ihrer ehrenamtlichen Aufgaben für den Verein auch auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Dies schließt auch die Möglichkeit eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG oder einer sogenannten Übungsleiterpauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG ein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung aller damit im Zusammenhang stehenden Verträge (Dienstverträge, Honorarverträge, ...) ist der Vorstand.
6. Ein ausscheidendes Mitglied erhält keinerlei Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.
7. Änderungen der Satzung, welche die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berühren könnten, sind mit dem zuständigen Finanzamt zuvor abzustimmen. Beschlüsse

über derartige Satzungsänderungen werden erst mit der Erklärung des Finanzamts wirksam, dass die Satzungsänderung „steuerunschädlich“ ist.

8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein nach Deckung etwaiger Schulden verbleibendes Vereinsvermögen an den Verein Forum Kunst und Architektur, 45127 Essen, Kopstadtplatz 12, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts, nicht rechtsfähiger Vereine und Stiftungen werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.

2. Alle Mitglieder sollten die Ziele des Vereins nach besten Kräften unterstützen und fördern, das Vereinsvermögen fürsorglich behandeln, an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und den Verein durch eigene Tätigkeit unterstützen.

3. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4. Bei der Mitgliederversammlung sind allein die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

6. Ein Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, z.B. durch ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Dies gilt auch bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

8. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich an den Vorstand gerichtet den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied können alle bildenden Künstler*innen stellen, soweit sie über ausreichende fachliche und künstlerische Fähigkeiten verfügen. Alle Bewerbungen sind schriftlich mit Arbeitsbelegen (nach Absprache: Fotomaterial, Originale und/oder digital) beim Vorstand einzureichen.

2. Eine Jury entscheidet ein- bis zweimal im Jahr über die Neuaufnahmen. Diese Jury besteht aus zwei Personen des Vorstandes, einem/einer Beisitzer*in und drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres benannt werden.

3. Für eine Aufnahme in den Verein ist eine Stimmenmehrheit erforderlich.

4. Bei ablehnender Entscheidung der Jury ist diese nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen. Diese Ablehnung ist im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann werden, wer den Zweck des Vereins fördern will und dessen Satzung und Beschlüsse anerkennt.

2. Die Förderung erfolgt insbesondere durch Zahlungen. Das Fördermitglied hat dadurch keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an eine Person vorschlagen; wenn die Betroffene/der Betroffene besondere Verdienste um den Verein oder Vereinsziele erworben hat.
2. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist ein mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die Verleihung setzt die Zustimmung des zu Ehrenden voraus. Mit der Verleihung kommt die Ehrenmitgliedschaft zustande.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch bislang Vereinsfremden verliehen werden.
5. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit und hat als solches Anwesenheits- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung.
6. Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.
7. Zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist ein mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
8. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Antrag aus wichtigem Grund die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem Verein die Fortführung der Ehrenmitgliedschaft, z.B. wegen erheblicher Verfehlungen des Ehrenmitgliedes oder dessen vereinszweckwidrigen Verhaltens nicht mehr zumutbar ist.

§ 8. Mitgliedsbeiträge

1. Von allen ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Dieser Beitrag ist zu Jahresbeginn, spätestens bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres, zu leisten.
2. Fördernde Mitglieder zahlen mindestens einmal jährlich Zuschüsse in der Mindesthöhe eines Jahresbeitrags ordentlicher Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
4. Die Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft beginnen erst mit der Entrichtung des fälligen Beitrags.
5. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen, in der allgemeine Regelungen über Beiträge, erhöhte Beiträge für Fördermitglieder, sowie für Bedürftige, Rentner, Arbeitslose, Studenten etc., über eine anteilmäßige Zahlung des Jahresbeitrages für den Rest des Kalenderjahres nach dem Eintritt und über die Stundung oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Teilbeträgen getroffen werden.
6. Kosten, die von Mitgliedern verursacht werden, müssen von diesen erstattet werden. Dies gilt insbesondere für fahrlässig verschuldete Schäden, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Zielen des Vereins stehen.

§ 9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, nämlich dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in sowie bis zu sechs Beisitzern/-innen für organisatorische Belange. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. In den Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden.
5. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit (mehr als die Hälfte) der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 11. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 1.2. Einberufung der Mitgliederversammlung
- 1.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 1.4. Verwaltung des Vereinsvermögens und der Buchführung
- 1.5. Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes
- 1.6. Festsetzung von eventuellen Vergütungen für den Vorstand und für die Mitglieder von Arbeitsausschüssen.
- 1.7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

3. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben und Projekte Arbeitsausschüsse bilden und rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.

Z.B. kann der Vorstand zeitlich begrenzte Arbeitsausschüsse zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Kunstausstellungen bilden. Die Anzahl der Mitglieder wird jeweils vom Vorstand festgelegt. Eine Vereinsmitgliedschaft aller Ausschussmitglieder ist nicht erforderlich. Für die im Zusammenhang mit den Kunstausstellungen erforderlichen Tätigkeiten können die Mitglieder des Arbeitsausschusses eine angemessene Vergütung erhalten. Deren mögliche Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

§ 12. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzu-berufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmit-glieder dem Beschluss zustimmen.

§ 13. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.

2. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

3.1. Genehmigung des Haushaltsplanes;

3.2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands;

3.3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der/des Kassenprüfer-in/-ers;

3.4. Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

3.5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;

3.6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;

3.7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

3.8. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;

3.9. Entscheidung über die Höhe einer möglichen Vergütung von Mitgliedern des Vorstands, bzw. Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die für den Vorstand zeitlich begrenzt in Arbeitsausschüssen oder Projekten tätig sind/waren;

3.10. Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;

3.11. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Kassenprüfung. Hierzu wählt sie zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer eines Jahres, die die Kassenprüfung gemeinsam vornehmen und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht erstatten. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

6. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 14. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alternativ durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes entschieden hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der Versammlung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

3. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

4. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der

Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Wahlen, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden

§ 15. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

4.1. die Änderung der Satzung

4.2. die Änderung des Zwecks bzw. die Auflösung des Vereins

4.3. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

6. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 16. Kassenführung

1. Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen. Er/sie bereitet die jährliche Kassenprüfung vor und stellt den Kassenprüfern die Unterlagen und Belege zur Prüfung zur Verfügung.

2. Diese wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die geprüfte Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Forum für Kunst und Architektur (siehe **§ 3.8.**).

§ 18 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliedsdaten: Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern, sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein, Informationen zu künstlerischen Werdegängen, Fotomaterial von Arbeitsbeispielen.

2. Wenn der Verein zur Durchführung satzungsgemäßer Ziele Daten der Mitglieder*innen an Mitglieder*innen des Vereins oder Dritte weitergeben muss (z.B. zur Durchführung von Ausstellungsprojekten, Öffentlichkeitsarbeit, Kataloggestaltung, ...) ist er zur Weitergabe der erforderlichen Mitgliedsdaten berechtigt.

3. Soweit über den Verein ein Gruppenversicherungsvertrag zur Durchführung satzungsgemäßer Ziele abgeschlossen werden muss oder bereits vorhanden ist, ist er zur Übermittlung von für die Vertragsdurchführung erforderlichen Mitgliedsdaten berechtigt.

4. Voraussetzung für die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten ist die schriftliche Einverständniserklärung des einzelnen Mitgliedes, die jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden kann.

§. 19 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Essen, den _____